

I. Formalgesetzliche Vorgaben gemäß SGB V unverändert

Versicherte haben gem. § 28 Abs. 2 SGB V grundsätzlich Anspruch auf eine zuzahlungsfreie Füllung. Davon erfasst sind Füllungen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig sind. In Anwendung der auch weiterhin gültigen gesetzlichen Mehrkostenregelung können Versicherte eine darüber hinausgehende Versorgung wählen; sie haben die Mehrkosten selbst zu tragen, angerechnet wird die von den Kassen zu leistende vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung.

II. Wissenschaftliche Basis gemäß Behandlungsrichtlinie unverändert

Die Behandlungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist nicht geändert worden, ihre Bestimmungen gelten unverändert weiter. Die wesentlichen Aussagen sind:

„Es sollen nur anerkannte und erprobte plastische Füllungsmaterialien gemäß ihrer medizinischen Indikation verwendet werden.“

„Alle [...] indizierten plastischen Füllungen sind auch im Seitenzahnbereich im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zu erbringen. Adhäsiv befestigte Füllungen im Seitenzahngebiet sind nur in Ausnahmefällen Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.“

„Im Frontzahnbereich sind in der Regel adhäsiv befestigte Füllungen das Mittel der Wahl.“

III. Aufhebung der BEMA-Nrn. 13 e bis h

Die bisherige Ausnahmeregelung für Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich bei Amalgamunverträglichkeit (Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Schwangere, Stillende, absolute Amalgamkontraindikation aufgrund Allergie oder schwerer Niereninsuffizienz) entfällt, da Amalgam generell für alle Versicherten grundsätzlich nicht mehr verwendet werden darf.

IV. Neubewertung der BEMA-Nrn. 13 a bis d

Der Bewertungsausschuss hat die Gebührenpositionen a bis d der BEMA-Nr. 13 im Wege der Mischkalkulation neu bewertet. Maßgebend ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte Einordnung, wonach im Seitenzahnbereich die sogenannten selbstadhäsiven Füllungsmaterialien künftig als regelhafte Kassenfüllung anzusehen sind. Dabei handelt es sich um aus sich heraus adhäsiv haftende Materialien, die keines zusätzlichen Adhäsives in einem separaten Arbeitsschritt bedürfen. Dagegen fallen unter die adhäsiv befestigten Materialien wie bisher solche, die adhäsiv zu befestigen sind und daher einen höheren Aufwand erfordern; dies gilt regelmäßig für Komposite, die im Seitenzahnbereich auf Wunsch des Patienten gegen Zuzahlung zur Anwendung kommen können. Eine besondere Stellung erhalten allerdings Bulkfill-Komposite, die im Ausnahmefall und nur dann ohne Zuzahlung durch den Versicherten auf Kassenkosten zu erbringen sind, wenn eine Kavität in der konkreten Behandlungssituation mit selbstadhäsiven Materialien lege artis nicht versorgt werden kann.

V. Mehrkostenfüllungen

Der Bewertungsausschuss benennt in seinem Beschluss Restaurationen, die Mehrkosten auslösen und vom Versicherten gegen Zuzahlung gewählt werden können, ohne dass er seinen Sachleistungsanspruch dem Grunde nach verliert. Die aufgeführten Mehrkostenleistungen sind teilweise auch in der Behandlungsrichtlinie des G-BA ausdrücklich angesprochen.